



Übersicht

§ 1	Schiedsrichter-Ausschuss.....	3
§ 2	Meldung von Schiedsrichtern.....	3
§ 3	Nichterfüllung des Melde-Solls.....	5
§ 4	Schiedsrichterkader	5
§ 5	Schiedsrichter-Ansetzungen	6
§ 6	Schiedsrichter-Weiterbildung	7
§ 7	Sonstige Bestimmungen	7

Vorbemerkungen

Um den Lesefluss nicht zu unterbrechen, wurde weitestgehend auf beide Geschlechter einbeziehende Wortformen (wie z.B. SchiedsrichterInnen) verzichtet. Wenn nicht explizit differenziert wird oder es der inhaltlich-thematische Kontext vorgibt, sind mit der maskulinen Schreibweise immer beide Geschlechter gemeint.

Die Schiedsrichterordnung des Deutschen Handballbundes (DHB-SRO, <http://dhb.de/der-dhb/service/satzung-und-ordnungen.html>) gliedert sich in drei Teile (A bis C). Teil A ist für die Verbände verbindlich und gilt unmittelbar; die Landesverbände können ergänzende Regelungen treffen, sofern die Landes- und Regionalverbände hierzu ausdrücklich ermächtigt werden, in einem Teil C können zudem zusätzliche Regelungen getroffen werden (vgl. § 1 Abs. 1 DHB-SRO).

Die nachstehenden Regelungen *ergänzen* auf dieser Grundlage die Teile A und C der DHB-SRO für den Anwendungsbereich des Handballverbandes Westfalen. Bei etwaigen Widersprüchen ist die DHB-SRO vorrangig.



§ 1 Schiedsrichter-Ausschuss

- (1) Der Schiedsrichter-Ausschuss des Handballverbandes Westfalen (HV-SRA) ist das zentrale Gremium für die Belange des Schiedsrichterwesens im Handballverband Westfalen. Unter anderem ist er zuständig für die
 - (a) Einteilung der Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen in Kader und Festlegung von Anforderungskriterien für die Zugehörigkeit zu diesen Kadern
 - (b) Ansetzung von Schiedsrichtern für den Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen
 - (c) Weiterbildung und Bewertung der Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen
- (2) Der HV-SRA setzt sich zusammen aus
 - (a) dem laut Satzung des Handballverbandes Westfalen gewählten Schiedsrichterwart
 - (b) dem laut Satzung des Handballverbandes Westfalen gewählten Schiedsrichterlehrwart
 - (c) weiteren Personen, die auf Empfehlung des Schiedsrichterwartes durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen in den Schiedsrichter-Ausschuss berufen werden können
- (3) Beschlüsse des HV-SRA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Schiedsrichterwartes doppelt.
- (4) Zwecks Unterstützung bei der Erfüllung seiner Aufgaben kann der Schiedsrichterwart dem Präsidium zudem weitere Personen als ständige Mitarbeiter zur Berufung empfehlen.

§ 2 Meldung von Schiedsrichtern

- (1) Die dem Handballverband Westfalen angeschlossenen Handballkreise melden zum 1. Juli eines jeden Jahres dem HV-SRA Schiedsrichter für den überkreislichen Spielbetrieb. Die Vereine eines Handballkreises melden zuvor, spätestens jedoch zum 1. Juli eines jeden Jahres, ihrem Handballkreis die Schiedsrichter ihres Vereins (für den Kreis- und den überkreislichen Spielbetrieb).
- (2) Hierbei sind die Handballkreise verpflichtet, für jede Mannschaft eines Vereins aus ihrem Handballkreis, die in einer Spielklasse spielt, die durch den HV-SRA mit Schiedsrichtern besetzt wird, zwei Schiedsrichter zu melden („Melde-Soll“).
- (3) Die Handballkreise sind wiederum verpflichtet, ihren Vereinen bzw. Spielgemeinschaften zur Erfüllung des Melde-Soll gem. vorstehendem Absatz sowie auch zur Abdeckung des Kreisspielbetriebes entsprechende Meldepflichten aufzutragen. Dabei darf das Schiedsrichter-Melde-Soll eines Vereins gegenüber seinem Handballkreis nicht 70 % der Anzahl der am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften des Vereins unterschreiten. Dabei wird das Melde-Soll wie folgt berechnet:
 - Für den überkreislichen Erwachsenenspielbetrieb sowie die beiden höchsten Herren- und die höchste Frauenliga eines Kreises sowie für alle überkreislichen Jugendlichen



werden von den Vereinen pro Mannschaft in diesen Ligen mindestens rechnerisch zwei Schiedsrichter eingefordert

- Für die restlichen Erwachsenenmannschaften sowie für die restlichen Jugendmannschaften (bis zur C-Jugend) ist von den Vereinen pro Mannschaft mindestens rechnerisch ein Schiedsrichter zu fordern
- Das Melde-Soll von Spielgemeinschaften wird jeweils anteilig auf die beteiligten Vereine umgerechnet, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.

(4) Ein Abgleich des Melde-Solls der Handballkreise an den HV-SRA mit dem Melde-Ist erfolgt zum Stichtag 30. Juni eines jeden Jahres für die sodann abgelaufene Saison (Saison-Abrechnung). Zum Melde-Ist zählen Sportfreunde, die als Teil eines Schiedsrichter-Gespanns gemeldet werden, sofern das betreffende Gespann die Voraussetzungen für den Kader, in den es gemeldet wurde (vgl. § 4(4)), vor und während der betreffenden Saison erfüllte. Die Höhe der Anrechnung zum Melde-Ist erfolgt auf Basis der Zahl der geleiteten Spiele:

Mindestens 4 Spiele: 0,25

Mindestens 7 Spiele: 0,5

Mindestens 14 Spiele: 1,0

Mindestens 18 Spiele: 1,5

Mindestens 21 Spiele: 2,0

Abweichend hiervon erfolgt die Anrechnung bei Schiedsrichtern, die

- aufgrund ihres Alters noch am Jugendspielbetrieb teilnehmen dürften,
- erst im Alter von 35 J. oder älter ihren Schiedsrichter-Schein absolviert haben oder
- weiblich sind,

für die ersten drei Saison-Abrechnungen nach erstmaliger Leitung eines Spiels im Sinne der nachstehenden lit. b) eine Anrechnung wie folgt:

Mindestens 4 Spiele: 0,25

Mindestens 7 Spiele: 0,5

Mindestens 10 Spiele: 1,0

Mindestens 14 Spiele: 1,5

Mindestens 20 Spiele: 2,0



- (a) Als anrechnungsfähige Spiele im Sinne dieser Ordnung gelten alle Spiele im Liga- und Pokalspielbetrieb, soweit diese im verbandsweiten Verwaltungssystem (derzeit „Phönix“) dokumentiert sind. Die Jugendqualifikationsspiele zählen ebenfalls, unabhängig einer ggf. geringeren Spieldauer.
- (b) Schiedsrichter von Spielgemeinschaften werden anteilig auf die beteiligten Vereine aufgeteilt, sofern nicht bis spätestens 30. Juni des Jahres ein schriftlicher Antrag für das kommende Spieljahr beim zuständigen Handballkreis vorliegt.
- (5) Eine Person kann nur je einmal im Rahmen der Meldepflicht vom Handballkreis zum Handballverband und vom Verein zum Handballkreis gewertet werden, auch wenn mehrere Ämter ausgeübt werden.

§ 3 Nichterfüllung des Melde-Solls

- (1) Gegen Handballkreise, deren Melde-Ist zwei oder mehr Saisons in Folge nicht mindestens 70 % des Melde-Solls erreicht, können durch das Präsidium des Handballverbandes Westfalen Ordnungsstrafen verhängt werden: Die Höhe der Ordnungsstrafe ist dabei gestaffelt:
 - (a) Zunächst wird ein Ordnungsgeld von EUR 200 je fehlendem SR verhängt.
 - (b) Für jede darauffolgende Saison, in der das Melde-Ist nicht mindestens 70 % des Melde-Solls erreicht, steigt der Betrag um weitere EUR 100 je fehlendem SR an.
 - (c) Erreicht ein Handballkreis mit seinem Melde-Ist mindestens 70 % des Melde-Solls und unterschreitet diesen Schwellenwert später erneut, setzt die Bestrafung stets wieder bei dem Betrag gem. (a) unter Berücksichtigung von einer straffreien Saison ein.
- (2) Die Handballkreise können zur Durchsetzung ihrer Vorgaben gem. § 2(3) Geldstrafen gegen Vereine bzw. Spielgemeinschaften verhängen. Die Höhe dieser Geldstrafen obliegt den Handballkreisen, darf die für den Handballverband Westfalen geltenden Sätze aber nicht überschreiten.
- (3) Die Ordnungsstrafen dürfen frühestens zwei Spielsaisons nach Gründung einer Handballabteilung einsetzen. Für zusammengelegte Handballabteilungen gilt diese Ausnahmeregelung nicht.

§ 4 Schiedsrichterkader

- (1) Die Schiedsrichter des Verbandes werden jeweils einem Kader zugeordnet, anhand derer insbesondere die Berechtigung aufzusteigen und die Berechtigung, bis zu welcher Liga Spiele geleitet werden dürfen, geordnet werden.
- (2) Jeder Schiedsrichter hat sich mit Hilfe der verbandsweiten Verwaltungssoftware „Phönix“ zu registrieren, so dass die Kader innerhalb dieser Software geführt werden können.
- (3) Die Maßgaben, nach denen Schiedsrichter in einen Kader eingestuft werden, wenn sie von einem angeschlossenen Handballkreis dem Verband gemeldet werden, sowie die



Maßgaben, nach denen über „Auf-“ und „Abstieg“ von Schiedsrichtern in/aus Kadern entschieden wird, trifft der HV-SRA jeweils im Vorfeld einer Saison. Die Maßgaben müssen sich am Leistungsprinzip orientieren und rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht werden. Nachträgliche Änderungen im Laufe einer Saison sind nur in begründeten Ausnahmefällen zulässig und dürfen dem Leistungsprinzip nicht entgegenstehen.

- (4) Für jeden Kader kann der HV-SRA bestimmte Voraussetzungen, insbesondere hinsichtlich der Erfüllung von Konditions- und Regeltest, festlegen. Ebenso kann der HV-SRA für jeden Kader eine Mindestzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen, die über die Dauer der betreffenden Saison erreicht werden muss, als Voraussetzung für den Verbleib bzw. als Voraussetzung für die Anrechnung gemäß § 2 (4) festlegen. Die Handballkreise sind verpflichtet, eine Mindestanzahl an Meisterschafts- und Pokalspielleitungen pro Saison für Schiedsrichter, die in ihren Kreis-Kadern gemeldet sind, vorzugeben, damit sie als Schiedsrichter im Sinne des vom Kreis vorgegebenen Melde-Solls zählen. Diese Mindestanzahl darf 14 Spiele nicht unterschreiten.

§ 5 Schiedsrichter-Ansetzungen

- (1) Die „Ansetzungs-Technik“ (Rhythmus, welche Ligen mit welchen Kadern besetzt werden, Zuständigkeit der Ansetzer, u. ä.) hinsichtlich der Meisterschaftsspiele im Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen wird im Vorfeld einer Saison vom HV-SRA festgelegt und rechtzeitig in geeigneter Weise veröffentlicht. Gleiches gilt für die Pflichten der Schiedsrichter im Rahmen der Wahrnehmung ihrer Ansetzungen (Bestätigung, Rückgaben, u. ä.).
- (2) Die Schiedsrichter-Leitung von Qualifikationsspielen wird zur besseren Vergleichbarkeit in Fällen der Nicht-Erfüllung des Melde-Solls gemäß §3 der jeweils „alten“ Saison zugerechnet.
- (3) Die Ansetzung von Freundschaftsspielen obliegt grundsätzlich den Handballkreisen, soweit keine Mannschaft der 1. oder 2. Liga der Ligaverbände beteiligt ist. Bei Beteiligung von Mannschaften der 3. Liga ist der Ansetzung durch den Schiedsrichterwart des Handballverbandes Westfalen zuzustimmen.
- (4) Die Handballkreise können den HV-SRA um Unterstützung bei der Besetzung von Freundschaftsspielen bitten.
- (5) Zwecks verbandsweiter Einheitlichkeit gibt das Erweiterte Präsidium des Handballverbandes Westfalen auf Empfehlung der Technischen Kommission Spielleitungsentschädigungen für alle Freundschaftsspiele in ihrem Verbandsgebiet vor, bei denen mindestens eine Mannschaft beteiligt ist, die in der jeweils anstehenden Saison am durch den Verband geleiteten Spielbetrieb teilnimmt. Dies unabhängig davon, durch welches Gremium die Schiedsrichter-Ansetzung erfolgt.
- (6) Die an Freundschaftsspielen beteiligten Mannschaften haben eine Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Organisation von Schiedsrichtern. Es besteht kein Anspruch auf eine Ansetzung.



§ 6 Schiedsrichter-Weiterbildung

- (1) Die Schiedsrichter-Weiterbildung dient der bestmöglichen Sicherstellung eines Leistungsniveaus sowie darüber hinaus der ständigen Weiterentwicklung der Schiedsrichter.
- (2) Die Schiedsrichter-Weiterbildung erfolgt insbesondere in Form von Lehrgängen, Beobachtungen und Coachings.
- (3) Die Organisation von Lehrgängen sowie die Festlegung, in wie weit eine Lehrgangsteilnahme jeweils Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einem Kader ist, obliegt dem HV-SRA. Entsprechende Informationen werden rechtzeitig vor Saisonbeginn veröffentlicht.
- (4) Die Ansetzung von Beobachtungen und Coachings sowie die Voraussetzungen zur Bekleidung entsprechender Ämter als Beobachter bzw. Coach liegen in der Verantwortung des HV-SRA. Bei der Besetzung dieser Ämter hat der HV-SRA die persönliche und fachliche Qualifikation der in Frage kommenden Sportfreunde bestmöglich sicherzustellen, u. a. auch durch Einstufung/Bewertung der bei Ausübung der Ämter gezeigten Leistungen.
- (5) Die Berufung von Beobachtern und Coaches erfolgen vor jeder Saison neu, dabei können die eingesetzten Sportfreunde ebenfalls in Kader mit bestimmten Zuständigkeitsbereichen und Voraussetzungen gegliedert werden.
- (6) Hinsichtlich der Durchführung von Beobachtungen und/oder Coachings erlässt der HV-SRA verbindliche Vorgaben, die rechtzeitig vor Saisonbeginn veröffentlicht werden.

§ 7 Sonstige Bestimmungen

- (1) Schiedsrichter, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, können für den Jugendspielbetrieb auf Ebene der Handballkreise zugelassen werden. Entsprechende Entscheidungen obliegen dem jeweiligen Handballkreis.
- (2) Schiedsrichter des Handballverbandes Westfalen und der diesem angeschlossenen Handballkreise erhalten einen digitalen Schiedsrichterausweis, der zentral durch den Handballverband Westfalen verwaltet wird.
- (3) Werbung auf Schiedsrichterkleidung bedarf der Genehmigung des HV-SRA. Das Präsidium ist befugt, eine einheitliche Werberichtlinie für seine Schiedsrichter zu erlassen. Hierzu wird der HV-SRA zu seinen Vorschlägen angehört.
- (4) Strafbefugt gegenüber Schiedsrichtern bei Ordnungswidrigkeiten nach § 25 RO sind für den Spielbetrieb des Handballverbandes Westfalen der Schiedsrichterwart und sein Stellvertreter. Die Handballkreise können für ihren Spielbetrieb ebenfalls Instanzen zur Strafbefugnis bestimmen. Die Strafbefugnis anderer Instanzen bleibt davon unberührt.